

hin ein Beispiel zu geben, daß wir vorangehen, in unserer deutschen Stadt unsere deutsche Sprache zu verleugnen.

Von weiteren Vorbehalten für die Landesgesetzgebung hat Herr Stelling nicht gesprochen, insbesondere nicht vom § 24 des Reichsgesetzes, so daß ich auf ihn nicht einzugehen brauche. Damit mir die Herren nicht zu unrecht Vorwürfe machen, ich bitte Sie wiederholt: Weisen Sie uns nach, daß ein Bedürfnis bei uns besteht, durch Landesgesetz von den Vorbehalten des Reichsvereinsgesetzes Gebrauch zu machen. Dann bin ich für den Antrag. Solange er aber nicht besser begründet wird, wie es bisher geschehen ist, bitte ich Sie, meine Herren, den Antrag abzulehnen.

Fehling: Herr Stelling hat im Einklang mit dem Antrag des Herrn Wiffell den Wunsch ausgesprochen, daß das Reichsvereinsgesetz in Lübeck möglichst freiheitlich sei. Glücklicherweise läuft dieser Wunsch darauf hinaus, daß der gegenwärtige Zustand sich möglichst an den früheren Zustand anschließe und die Handhabung des Gesetzes nicht anders sei wie früher. Ich glaube, daß ein Unterschied in der Handhabung auch nicht zu konstatieren ist. Im übrigen hat Herr Dr. Meyer mit Recht darauf hingewiesen, daß die meisten Einzelwünsche Herrn Stelling's nicht durch Rat- und Bürgerklub erfüllt werden können, daß vielmehr durch das Reichsvereinsgesetz dem Senat die alleinige Entscheidung überlassen ist. Ich stimme den Ausführungen des Herrn Dr. Meyer im übrigen vollinhaltlich zu, glaube aber doch, daß einige Worte zu dem berühmten § 12 am Plage sind. Wenn die polnischen Arbeiter, zusammenkommen und sich in polnischer Sprache unterhalten, werden unsere Staatsinteressen in keiner Weise berührt. Darin eine Gefahr zu sehen, würde meines Erachtens eine Überspannung nationaler Gesinnung sein. Unsere fremdsprachliche Bevölkerung durch die Schikanen des Reichsvereinsgesetzes zu drangsalieren, würde ich der Lübecker Behörden nicht für würdig halten. Aber auch in dieser Beziehung brauchen wir keinen Akt der Landesgesetzgebung. § 12 sagt in seinem letzten Absatz, daß die Landeszentralbehörde, also der Senat, das Recht hat, zu bestimmen, daß fremdsprachliche Arbeiter in ihrer Muttersprache Versammlungen abhalten können. Es würde interessieren, zu erfahren, ob sich in dieser Beziehung bereits eine Praxis gebildet hat. Ich bitte, daß eventuell der Senat in diesem Sinne die zentralbehördlichen Befugnisse ausüben möge.

Wiffell: Herr Dr. Meyer hat recht, daß im ganzen Reichsvereinsgesetz nur ein einziger Paragraph enthalten ist, der der Landesgesetzgebung die Möglichkeit bietet, abweichend vom Reichsgesetz eine andere Regelung vorzunehmen. Das ist der von Herrn Dr. Meyer angezogene § 12. Dort ist in bestimmter Weise der Landesgesetzgebung, nicht der Landeszentralbehörde, das Recht gegeben, eventuell Bestimmungen zu fassen, und was wir in dieser Hinsicht wünschen, ist, daß Lübeck von dem ihm gesetzlich gewährleisteten Recht Gebrauch macht, um die Verhältnisse so weit wie möglich zu erhalten, wie sie früher hier bestanden. Wenn Herr Stelling nebenbei auch gleich über die besondere Handhabung des Reichsvereinsgesetzes gesprochen hat, lag das in der Natur der Sache begründet. Ich weiche in der Hinsicht ab von Herrn Dr. Meyer, der meinte, wir hätten keine Wünsche zu äußern; im Gegenteil, wir haben recht viele und recht große Wünsche zu äußern und wollen auch der Landeszentralbehörde sagen, daß die Regelung, wie sie sie vorgenommen hat, in keiner Weise richtig ist. Stirbt hier jemand in der Stadt und der ganze Leichenzug geht hinter dem Wagen durch die Stadt, kräht kein Hahn danach, und es ist keine Erlaubnis des Polizeiamtes erforderlich. Geht aber ein Trupp vielleicht von der Hansahalle ab, um die Leiche von der Friedhofskapelle aus zu begleiten, muß man für diesen kleinen Weg in weltentlegener Gegend die Erlaubnis des Polizeiamtes haben. Da sagt Herr Stelling, das sei widersinnig. Wenn die Erlaubnis nicht erforderlich ist für einen Leichenzug, der durch die Stadt geht, liegt kein Grund vor, in dem eben erwähnten Falle draußen auf der Chaussee, die kaum angebaut ist, eine besondere Erlaubnis vorzuschreiben.

Herr Dr. Meyer meinte, es läge kein Bedürfnis vor, den bei Rücknitz beschäftigten Arbeitern den Gebrauch einer andern Sprache zu lassen. Ja, ganz gewiß, derjenige, der von dem Standpunkt ausgeht, daß sie ja deutsch sprechen können, wird ein Bedürfnis nicht anerkennen. Aber was ist es denn, das namentlich den Liberalen im Reichstag die Zustimmung zu dem Gesetz so erschwert hat? Es ist ihnen klar geworden, daß die gewerkschaftliche Agitation, die Aufklärung dieser Leute über ihre Lage durch das Sprachenverbot unterbunden ist. Hunderte von Leuten sind in Neu-Lübeck beschäftigt, die keine andere Sprache sprechen wie polnisch, tschechisch oder böhmisch und denen die deutsche Sprache kaum so geläufig ist, daß man sich mit ihnen im Deutschen unterhalten kann. Und Sie wollen, wo uns das Reichsvereinsgesetz die Möglichkeit zu einer Änderung